

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Flensburg Vom 20. Juli 2023

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Hochschule Flensburg vom 19. Juli 2023 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 20. Juli 2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsverfahrensordnung für die Hochschule Flensburg vom 24. März 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 36), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17. Juni 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 47), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird nach Absatz 6 folgender Absatz angefügt:
„(7) Prüfungsaufgaben mit Mehrfachauswahl ("Multiple Choice") sind zulässig. Näheres regelt die interne Richtlinie zur Durchführung von Prüfungsaufgaben mit Mehrfachauswahl (Multiple Choice) in der jeweils aktuellen Fassung.“
2. In § 9 wird nach Absatz 2 der folgende Absatz angefügt:
„(3) Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden.“
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Dieser hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag der Konstituierung des Neubestellten Prüfungsausschusses und endet mit der Amtszeit der Fachbereichskonvente. Bis zur Konstituierung eines neu bestellten Prüfungsausschusses bleiben die Mitglieder des alten Ausschusses sowie dessen Vorsitz und Stellvertretung geschäftsmäßig im Amt.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Fachbereichen bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Professorenschaft verfügt mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen und stellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.“
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf der Prüfungen betreffen. Der Prüfungsausschuss stellt das endgültige Nichtbestehen einer Bachelor- oder Masterprüfung fest und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen.“
 - d) Folgender Absatz 10 wird eingefügt:
„(10) In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende anstelle des Prüfungsausschusses. Sie oder er hat den Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidungen aufheben.“

4. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die an einer inländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie sowie an ausländischen Hochschulen des Bologna-Hochschulraumes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied in Bezug auf die Kriterien Lernergebnisse, Niveau und Workload zu den zu ersetzenden Leistungen besteht, und wenn ein regulärer Wechsel von einer Hochschule zur anderen oder ein formeller Wechsel eines Studiengangs innerhalb der Hochschule zugrunde liegt. Die Anerkennung kann nur abgelehnt werden, wenn der Prüfungsausschuss nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der Hochschule Flensburg zu erbringenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede bestehen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.“
5. In §18 wird nach Absatz 2 der folgende Absatz eingefügt:
„(3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann sich nicht nachträglich auf Rücktrittsgründe berufen, die ihr oder ihm schon zum Zeitpunkt der Prüfung bekannt waren.“
6. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird nach dem Wort „werden“ der Punkt in ein Komma geändert.
 - b) Folgende Nr. 4 wird angefügt:
„4. bei einer schriftlichen Prüfungsleistung Textpassagen aus anderen Arbeiten wörtlich oder sinngemäß ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt und damit als eigene Leistung ausgegeben werden (Plagiat). Die Prüferin oder der Prüfer sowie der Prüfungsausschuss können sich zur Feststellung von Plagiaten des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger Hilfsmittel bedienen.“
7. § 20 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ein fachärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung einschließlich psychischer oder chronischer Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, eine Prüfung oder eine für die Zulassung zur Prüfung zu erbringende Teilleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen oder die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Die Beantragung eines Nachteilsausgleichs für mehrere Prüfungen ist möglich.“
 - (2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist rechtzeitig und mit allen erforderlichen Unterlagen in schriftlicher Form an das Prüfungsmanagement zu richten und soll spätestens mit der Anmeldung zur jeweiligen Prüfung gestellt werden. Er soll die Art der Beeinträchtigung und mögliche Ausgleichsmaßnahmen enthalten. Eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die Einfluss auf den Anspruch auf Nachteilsausgleich hat, ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich anzuzeigen.
 - (3) Eine entsprechende Anwendung der Nachteilsausgleichregelung ist auf werdende Mütter und Eltern gemäß Mutterschutzgesetz und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu beziehen. Absatz 1 und 2 gelten analog. Weist eine Kandidatin nach, dass sie aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen oder die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.
 - (4) Bei sich abzeichnender Kollision von Prüfungsterminen und Mutterschutzfrist soll die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag prüfen, ob ein Prüfungstermin mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers vor Beginn der Mutterschutzfrist ermöglicht werden kann. Zum Nachweis von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen ist ein ärztliches Attest erforderlich, der Beginn der Mutterschutzfrist kann durch Vorlage des Mutterpasses nachgewiesen werden.
 - (5) Die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz-MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die

Regelungen über die Schutzfristen vor und nach der Entbindung, bleiben unberührt. Die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen ist durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw. nachzuweisen.

(6) Studierende, die Kinder unter 14 Jahren erziehen oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, können eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelor- oder Masterarbeit sowie von Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, im Rahmen (vgl. § 23 Absatz 8) beantragen. Dem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit ist ein geeigneter Nachweis beizufügen.“

8. § 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gegen die Entscheidung der Prüfungsberechtigten, des Prüfungsausschusses und der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Widerspruchsverfahren in Bewertungsangelegenheiten sind die Entscheidungen von denjenigen Personen, die diese Entscheidungen getroffen haben, zu überdenken. Sie haben gegenüber der für die Abwicklung des Widerspruchsverfahrens zuständigen Stelle schriftlich zu dem Widerspruch Stellung zu nehmen.“

9. § 23 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) In Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Einzelfall verlängern, wenn der Arbeit zugrundeliegende Daten nicht rechtzeitig erhoben werden können oder die Arbeit aus technischen oder sonstigen Gründen nicht rechtzeitig fertig gestellt werden kann und die Kandidatin oder der Kandidat dies nicht zu vertreten hat. Der Verlängerungszeitraum soll die Regelung in der Prüfungs- und Studienordnung nicht überschreiten. Eine Verlängerung um insgesamt mehr als das Doppelte der in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeit ist, auch bei Vorliegen wichtiger Gründe, ausgeschlossen. Bei krankheitsbedingten Verlängerungsanträgen ist unverzüglich – spätestens innerhalb von zehn Werktagen (einschließlich Samstag) – nach Eintritt des Grundes ein ärztliches Attest einzureichen. In allen anderen Fällen ist dem Antrag eine fundierte Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers der Abschlussarbeit beizufügen, der zu entnehmen ist, aus welchen Gründen das in der festgesetzten Bearbeitungszeit erreichte Ergebnis für eine Bewertung der Abschlussarbeit nicht ausreichend ist.“

10. In § 24 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann eine Abgabe in digitaler Form erfolgen. Nähere Regelungen hierzu trifft der Prüfungsausschuss und gibt sie in geeigneter Weise bekannt. Die Prüfungsordnung kann die Abgabe weiterer Ausfertigungen und die Abgabe einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung verlangen.“

11. In § 26 wird nach Absatz 6 folgender Absatz angefügt:

„(7) Sofern die Abschlussarbeit nicht mit einem Sperrvermerk versehen ist und sofern die Kandidatin oder der Kandidat zustimmt, sind Kolloquien öffentlich.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 31.10.2023 in Kraft.

Flensburg, 20. Juli 2023

Dr. Christoph Jansen
Präsident der Hochschule Flensburg